

Entwurf

Eingabe von Herrn Dr. Soltau vom 02.03.2014

Vertrag

zwischen

der Samtgemeinde Elbtalaue, Rosmarienstraße. 3,
29451 Dannenberg (Elbe),
vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister
- nachfolgend Friedhofsträger genannt -

und

den drei im Grundbuch eingetragenen

Besitzern der Höfe 1-3

1. Dr. Richard Soltau, Quarstedt Hof Nr. 1
 2. Kim Stobernack, Quarstedt Hof Nr. 2
 3. Rainer Wichtendahl, Quarstedt Hof Nr.3
- nachfolgend Gesamtschuldner genannt-

Entwurf

der Samtgemeinde Elbtalaue vom 30.06.2014

Vertrag

zwischen

der Samtgemeinde Elbtalaue, Rosmarienstraße 3,
29451 Dannenberg (Elbe),
vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister
-nachfolgend Friedhofsträger genannt-

und

den Nutzungsberechtigten:

Dr. Richard Soltau, Quarstedt Hof Nr. 1

Kim Stobernack, Quarstedt Hof Nr. 2

Rainer Wichtendahl, Quarstedt Hof Nr. 3

-nachfolgend Gesamtschuldner genannt-

Vorwort

Die Samtgemeinde Elbtalaue als Rechtsnachfolgerin der ehemaligen Samtgemeinde Hitzacker (Elbe) betreibt seit dem 01.11.2006 in der Gemeinde Neu Darchau, Ortsteil Quarstedt, einen Begräbnisplatz (Friedhof) als öffentliche Einrichtung. Der Friedhof befindet sich auf dem Flurstück 43/4, Flur 1 der Gemarkung Quarstedt in einer Größe von 909 m².

Ein Teil der Fläche wurde 1945 vom Hof Soltau als Erstanlage einer Begräbnisstätte (Friedhof) mit Genehmigung des Landkreises Lüchow-Dannenberg angelegt und 1951 vom Hof Wichtendahl mit einer angrenzenden Fläche erweitert.

Zur geschichtlichen Entstehung des Friedhofes dienen die Gedächtnisprotokolle von Dr.

Richard und Markus Soltau als Bestandteil zur Stützung dieses Vertrages (Anlagen) und vorhandene Urkunde der Familie Wichtendahl.

Vorwort

Die Samtgemeinde Elbtalaue als Rechtsnachfolgerin der Samtgemeinde Hitzacker (Elbe) betreibt den in der Gemeinde Neu Darchau auf dem Flurstück 43/4, Flur 1, Gemarkung Quarstedt, gelegenen Begräbnisplatz (Friedhof), als öffentliche Einrichtung.

Der Friedhof hat eine Größe von 909 qm.

Ein Teil der Fläche wurde 1945 vom Hof Soltau als Erstanlage einer Begräbnisstätte (Friedhof) angelegt und 1951 vom Hof Wichtendahl mit einer angrenzenden Fläche erweitert.

Zur geschichtlichen Entstehung des Friedhofes dienen die Gedächtnisprotokolle von Dr. Richard und Markus Soltau.

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Der Friedhofsträger beauftragt die Gesamtschuldner mit der Pflege und Unterhaltung des Friedhofes Quarstedt. Die Verkehrssicherungspflicht für den Friedhof Quarstedt bleibt bei der Samtgemeinde Elbtalaue. Pflege und Unterhaltung liegt im Ermessen der Gesamtschuldner.

(2) Grundlage für alle Regelungen sind die Bestimmungen der Satzung über das Friedhofswesen der Samtgemeinde Elbtalaue (Friedhofsordnung) vom 01.01.2008 und des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (Nds. BestattG) vom 01.01.2006 in der jeweils geltenden Fassung.

(3) § 1 Abs. (1) und (2) sind unter Berücksichtigung der von 1945 und 1951 auferlegten Rechte und Pflichten für die Gesamtschuldner zu berücksichtigen.

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Der Friedhofsträger beauftragt die Nutzungsberechtigten mit der Pflege und Unterhaltung des Friedhofes Quarstedt. Hierzu zählen insbesondere die Kontrolle der Gräber, der Standsicherheits der Grabmale, der Bäume und der baulichen Anlagen. Die Verkehrssicherungspflicht für den Friedhof Quarstedt geht auf die Nutzungsberechtigten über. Eine entsprechende Haftpflichtversicherung ist hierzu vorzulegen.

(2) Grundlage für alle Regelungen dieses Vertrages sind die Bestimmungen der Satzung über das Friedhofswesen der Samtgemeinde Elbtalaue (Friedhofsordnung) vom 01.01.2008, soweit dieser Vertrag keine andere Regelung enthält, sowie des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (Nds. BestattG) vom 01.01.2006 in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Mit einem Wechsel des Nutzungsrechtes gehen die Regelungen dieses Vertrages auf den/die neuen Nutzungsberechtigten über. Sollte eine Zustimmung nicht erfolgen, finden die Bestimmungen des § 1 Abs. (2) dieses Vertrages Anwendung.

§ 2 Nutzungsrechte

(1) Die Gesamtschuldner erhalten als Gegenleistung für die bestehenden Grabstätten für sich und ihre Familienangehörigen ein kostenloses Nutzungsrecht. Das Nutzungsrecht, kostenlos, beinhaltet auch die Belegung der noch nicht belegten Grabstellen der Familien. Bestehende Nutzungsrechte, die seit 1945 für die Gesamtschuldner und die bisherigen Grabstättenberechtigten Dannenfeld bestehen, werden gesichert.

(2) Eine Belegung bleibt dauerhaft auf die vorhandenen vier Grabzeilen innerhalb der eingezäunten Friedhofsfläche beschränkt:
1. Zeile Hof Nr. 1 Soltau,
2. Zeile Hof Nr. 3 Wichtendahl,
nördlich davon 3. Zeile Hof Nr. 3 Wichtendahl Altenteiler Schröder, dazu Hof Nr. 2 Dannenfeld und Stobernack und als 4. Zeile zwischen 1. und 2. Zeile für die Todesfälle auf den Höfen 1-3 in Reihenfolge des Todes.

(3) Neue Grabstätten außerhalb der in diesem Vertrag genannten Flächen werden auf Grund der geringen Flächengröße nicht geschaffen und dienen dem natürlich belassenen gepflegten Bewuchs.

(4) Bestattungen sind dem Friedhofsträger 4 Werktage vorher schriftlich anzuzeigen.

§ 2 Nutzungsrechte

(1) Die Nutzungsberechtigten erhalten als Gegenleistung für die Pflichten aus § 1 dieses Vertrages für die bestehenden Grabstätten für sich und ihre Familienangehörigen ein kostenloses Nutzungsrecht. Das Nutzungsrecht beinhaltet auch die Belegung der noch nicht belegten Grabstellen. Bestehende Nutzungsrechte, die seit 1945 für die Gesamtschuldner und die bisherigen Grabstättenberechtigten Dannenfeld bestehen, werden gesichert.

(2) Der als Anlage beigefügte Plan ist Bestandteil dieses Vertrages.

(3) Eine Belegung bleibt dauerhaft auf die vorhandenen vier Grabzeilen innerhalb der eingezäunten Friedhofsfläche beschränkt.: Zeile 1 Hof Nr. Soltau, Zeile 2 Hof Nr. 3 Wichtendahl, nördlich davon Zeile 3, Hof Nr. 3 Wichtendahl Altenteiler Schröder, dazu Hof Nr. 2 Dannenfeld und Stobernack und als Zeile 4, zwischen Zeile 1 und Zeile 2 für die Todesfälle auf den Höfen 1 bis 3 in der Reihenfolge des Todes.

(4) Neue Grabstätten außerhalb der in diesem Vertrag genannten Flächen werden auf Grund der geringen Flächengröße nicht geschaffen und dienen dem natürlich belassenen gepflegten Bewuchs.

(5) Bestattungen sind dem Friedhofsträger 4 Werktage vorher schriftlich anzuzeigen.

§ 3 Vertragsbeginn und Vertragsdauer

- (1) Der Vertrag beginnt mit dem Tage der Unterzeichnung dieses Vertrages und zeitgleich mit der Unterzeichnung eines Grundstücksüberlassungsvertrages zwischen der Landwirtschaftlichen GmbH, vertreten durch die Herren Geschäftsführer Hinlage und Wieferig und den Herren Soltau, Stobernack und Wichtendahl.
Ein damit einzutragendes öffentliches Wegerecht der Gesamtschuldner ist auch Bestandteil dieses Vertrages
- (2) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

§ 3 Vertragsbeginn und Vertragsdauer

- (1) Der Vertrag beginnt mit dem Tage der Unterzeichnung dieses Vertrages, frühestens jedoch mit der Eintragung des öffentlichen Wegerechtes zur Erschließung des Friedhofes im Grundbuch.
- (2) Der Friedhofsträger hat ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist die Möglichkeit, den Vertrag zu kündigen, wenn von den Nutzungsberechtigten die Verpflichtungen aus § 1 dieses Vertrages nachweislich nicht eingehalten werden
- (3) Der Vertrag endet ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn das grundbuchlich gesicherte Wegerecht gelöscht wird.

§ 4 Sonstiges

- (1) Jeder Grabstättenberechtigte ist in der Gestaltung seiner Grabanlage frei und verantwortlich, sofern die Grenzen der Pietät nicht überschritten werden
- (2) Der Erhalt des bisherigen Gesamtzustandes des Friedhofes bzw. dessen äußere Eindruck als historisches Flächendenkmal soll erhalten bleiben und dessen gewachsene Struktur als Familienfriedhof berücksichtigt werden.
- (3) Sollte es einzelnen Beteiligten aus räumlichen, zeitlichen oder sonstigen Gründen nicht möglich sein, sich an der Unterhaltung des Friedhofes zu beteiligen, so übernehmen die restlichen Beteiligten diese Unterhaltung alleine, ohne jede Veränderung der Rechte der Beteiligten, d.h. es gehen keine Rechte verloren, noch gewinnen andere diese hinzu. Die etwaige Mehrbelastung einzelner ist dabei unerheblich und wurde bisher ähnlich getragen.
- (4) Die Gräber des Friedhofes haben unbegrenzt Bestandschutz.
- (5) Sofern der Friedhof geschlossen wird, erlischt das zweckgebundene öffentliche Wegerecht, welches die Zufahrt zum Friedhof sichert.

§ 4 Sonstiges

Der Erhalt des bisherigen Gesamtzustandes des Friedhofes bzw. dessen äußerer Eindruck als historisches Flächendenkmal soll erhalten bleiben und dessen gewachsene als Familienfriedhof berücksichtigt werden.

§ 5 Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgeber nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen hiervon unberührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

§ 5 Salvatorische Klausel

siehe § 5, Entwurf Soltau

Dannenberg (Elbe), den

Der Samtgemeindebürgermeister

Quarstedt, den

Soltau, Stobernack, Wichtendahl

Dannenberg (Elbe), den

Der Samtgemeindebürgermeister

Quarstedt, den

Soltau, Stobernack, Wichtendahl